

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

32. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 22. Mai 2003 Nr. 20

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
09.01.2003	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	
23.04.2003	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Satzung über den Erlass einer erstmaligen Verlängerung der Veränderungssperrefür den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“	353
12.05.2003	über die erstmalige Verlängerung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“	355
12.05.2003	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.20 „Ortsmitte I“	357
12.03.2003	<u>Gemeinde Königsmoor</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	359

HAUSHALTSSATZUNG DER SAMTGEMEINDE JESTEBURG
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in der Sitzung am 9.1.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	2.994.000	€
in der Ausgabe auf	2.994.000	€
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	634.800	E
in der Ausgabe auf	634.800	E

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2003 auf 22.600 E festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 210.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2003 auf 250.000 € festgesetzt.

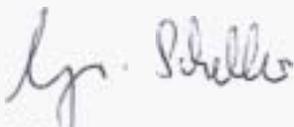
§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2003 auf 35 v.H. festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,- E je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Jesteburg, den 9.1.2003



(Dr. Manger-Scheller)
Samtgemeindebürgermeisterin





Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 20.05.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.05.2003 bis 06.06.2003

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, Donnerstags und freitags

09.00 - 12.00 Uhr

dienstags

15.00 - 18.00 Uhr

Jesteburg, den 22.05.2003

Samtgemeindebürgermeisterin

SATZUNG DER GEMEINDE JESTEBURG

über den Erlass einer erstmaligen Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, i. V. mit dem § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Gemeinderat Jesteburg am 23.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

1. Der Gemeinderat Jesteburg hat am 26.06.2001 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planungsziele wird am 23.04.2003 für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes eine erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre angeordnet.

Die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“, dessen Grenzen mit denen des Plangebietes übereinstimmen.

Das Gebiet, in dem die Veränderungssperre gilt, ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind gem. § 14 Abs. 1 BauGB unzulässig:

- a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB oder die Beseitigung baulicher Anlagen;
- b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist.

2. Von der Veränderungssperre nicht berührt werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

3. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

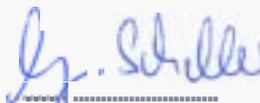
§ 3

Inkrafttreten

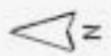
Die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft, damit verlängert sich die Veränderungssperre für ein weiteres Jahr. Unabhängig hiervon tritt die Satzung außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 2.02 "Reindorfer Osterberg" - gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich wird.

Jesteburg, den 23.04.2003


Bürgermeister


Gemeindedirektorin

Geltungsbereich der erstmaligen Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“



Maßstab 1:10.000

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Nr. GJ 23/03

**über die erstmalige Verlängerung einer Veränderungssperre für den
räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 2.02 "Reindorfer Osterberg"**

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 23. April 2003 die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 in Verbindung mit § 40 NGO als Satzung beschlossen.

Die anliegende Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.

Sofern durch diese erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Jesteburg beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre wird gem. § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Jesteburg – Bauamt – in 21266 Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Dienststunden

Montag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Jesteburg, den 12. Mai 2003


(Dr. Manger-Scheller)

Geltungsbereich der erstmaligen Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Nr. GJ 24/03

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.20 "Ortsmitte I"

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2002 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.20 "Ortsmitte I" als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Die anliegende Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung liegen bei der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg während der Dienststunden Mo., Do., Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr und Di. von 15.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. innerhalb von sieben Jahren (Mängel der Abwägung) seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Jesteburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen **soll**, ist darzulegen.

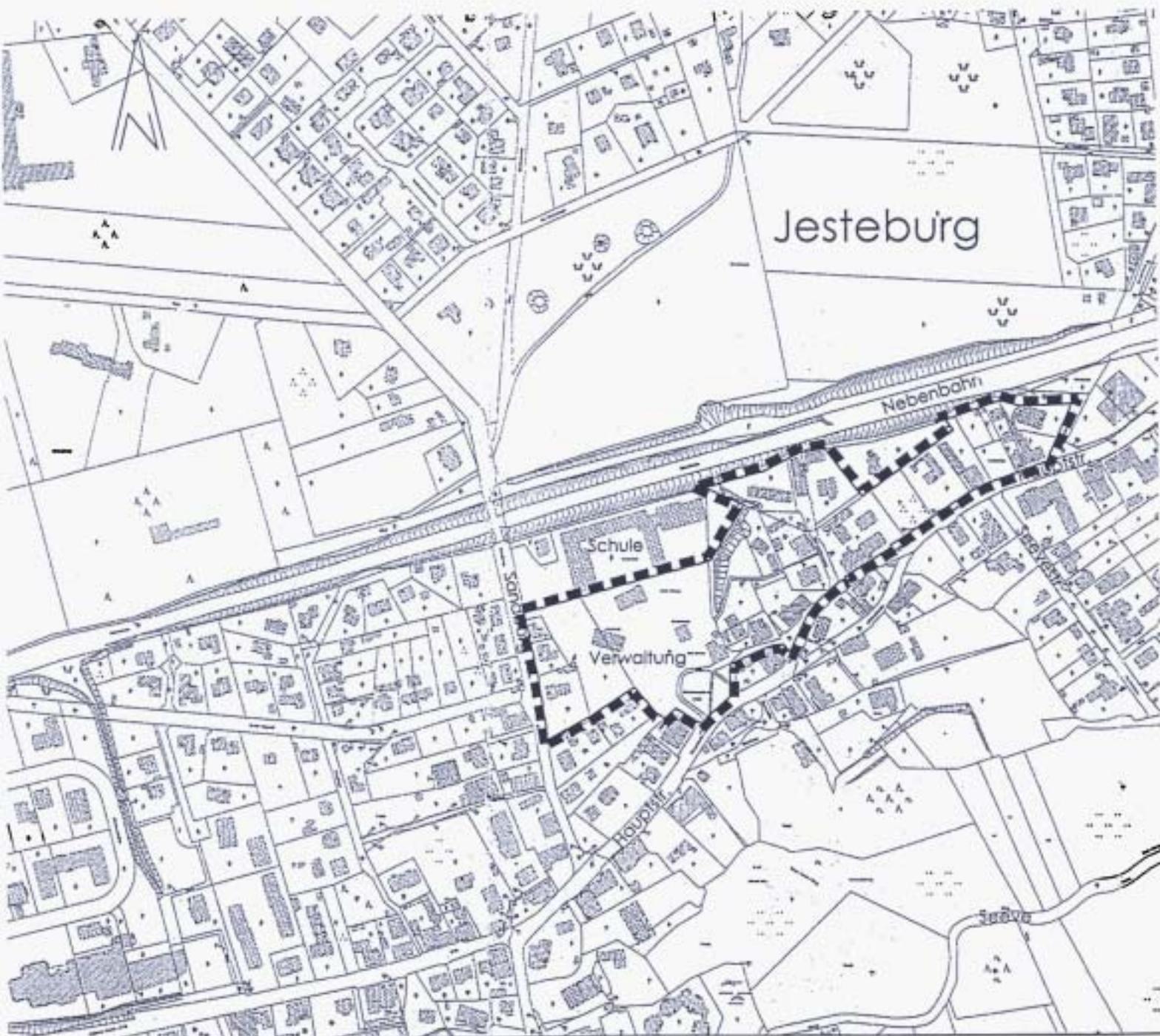
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.20 "Ortsmitte I" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jesteburg, den 12. Mai 2003



(Dr. Manger-Scheller)



Übersichtsplan M 1 : 5.000



Geltungsbereich der 3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.20

Haushaltsatzung
der Gemeinde Königsmoor für das Haushaltsjahr
2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Königsmoor in der Sitzung am 12. März 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	247.600 EURO
in der Ausgabe auf	247.600 EURO

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	190.000 EURO
in der Ausgabe auf	190.000 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000 EURO

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 600 EURO sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Königsmoor, den 12. März 2003


(Dahl)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 15.05.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.05.2003 bis 04.07.2003

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

freitags

16.00 bis 18.00 Uhr

Königsmoor, den 22.05.2003

Bürgermeister